

Verfügung über die Ausgestaltung der praktischen Studienzeiten in der Juristenausbildung

Freie Hansestadt Bremen, Der Senator für Justiz und Verfassung

- Justizprüfungsamt -

Stand: 30. Juni 1993

1. Die Studierenden haben während der vorlesungsfreien Zeit des Studiums an praktischen Studienzeiten von mindestens drei Monaten teilzunehmen (§ 4 JAPG).

2. Voraussetzung für die Zulassung zu den praktischen Studienzeiten ist die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen für Anfänger oder das Bestehen von studienleitenden Leistungskontrollen.

3. Die praktischen Studienzeiten werden unterteilt in ein Grundpraktikum und ein Schwerpunktpraktikum. Das Grundpraktikum dauert mindestens eineinhalb Monate, das Schwerpunktpraktikum mindestens einen Monat.

4. Die Zuweisung zu der Ausbildungsstelle im Grundpraktikum nimmt das Justizprüfungsamt vor. Das Grundpraktikum wird bei einem in Deutschland, in besonders begründeten Ausnahmefällen auch bei einem im Ausland niedergelassenen Rechtsanwalt abgeleistet.

5. Die Tätigkeit beim Rechtsanwalt soll den Studierenden einen Einblick in die Rechtswirklichkeit verschaffen. In Ergänzung der universitären Wissensvermittlung soll Gelegenheit gegeben werden, die rechtliche Bedeutung von Lebensvorgängen zu erfassen und Konflikte in der Praxis kennenzulernen. Es soll deutlich werden, wie die Umsetzung von Rechtsnormen sich auf die Lebenssituation des einzelnen auswirkt.

6. Der Antrag ist spätestens einen Monat vor dem beabsichtigten Beginn des Grundpraktikums beim Justizprüfungsamt zu stellen. Ihm sind die Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen für Anfänger oder das Bestehen von studienbegleitenden Leistungen beizufügen. Die Bescheinigung kann aus wichtigem Grund nachgereicht werden. Der Studierende kann einen zu seiner Ausbildung bereiten Rechtsanwalt benennen.

7. Nach Abschluß des Praktikums erhält der Studierende vom Justizprüfungsamt eine Teilnahmebescheinigung. Er soll dem Justizprüfungsamt eine Erklärung des ausbildenden Rechtsanwalts vorlegen. In ihr soll bestätigt werden,

a) daß der Studierende am Praktikum durchgängig teilgenommen hat,

b) daß der Studierende die ihm übertragenen Aufgaben seinem Ausbildungsstand entsprechend wahrgenommen hat.

8. Der Studierende ist verpflichtet, die auf die praktische Ausbildung bezogenen Anordnungen seines Ausbilders und die vom Justizprüfungsamt erlassenen Allgemeinen Richtlinien zu befolgen. Bei einem Verstoß kann der Studierende von der weiteren Durchführung des Praktikums ausgeschlossen und die Bescheinigung über die Teilnahme versagt werden.

9. Voraussetzung für die Teilnahme am Schwerpunktpraktikum ist die erfolgreiche Ableistung des Grundpraktikums. Der Studierende kann, soweit Ausbildungskapazitäten frei sind, zwischen den in § 4 JAPG genannten Ausbildungsstellen wählen. Er soll dabei den von ihm gewählten Schwerpunktbereich berücksichtigen.

10. Der Studierende bewirbt sich für das Schwerpunktstudium unmittelbar bei einer ihm geeignet erscheinenden Ausbildungsstelle. Das Justizprüfungsamt ist bereit, den Studierenden bei der Auswahl zu beraten und zu unterstützen.

11. Als Ausbildungsstellen können, soweit Ausbildungskapazitäten frei sind, insbesondere gewählt werden:

a) die Amtsgerichte Bremen, Bremen-Blumenthal oder Bremerhaven,

b) die Staatsanwaltschaft Bremen (einschließlich Zweigstelle Bremerhaven),

c) ein Gericht der Arbeits-, Verwaltungs-, Sozial- oder Finanzgerichtsbarkeit,

d) eine Verwaltungsbehörde der Europäischen Gemeinschaft, des Bundes, des Landes oder der Stadtgemeinde Bremen oder Bremerhaven,

e) eine Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts,

f) eine internationale Organisation,

h) eine Gewerkschaft oder ein Arbeitgeberverband,

i) ein Wirtschaftsunternehmen.

12. Die Zuweisung zu der Ausbildungsstelle im Schwerpunktpraktikum nimmt das Justizprüfungsamt vor. Dem Antrag ist eine Erklärung der Ausbildungsstelle beizufügen, in der diese sich bereit erklärt, den Studierenden in seinem Schwerpunktbereich auszubilden. Etwa erforderliche Verpflichtungen nach dem Verpflichtungsgesetz nimmt die Ausbildungsstelle vor.

8. Für das Schwerpunktpraktikum gelten die Nummern 5, 7 und 8 dieser Verfügung entsprechend.

9. Soweit Studierende die praktischen Studienzeiten außerhalb des Landes Bremen ableisten, müssen diese den bremischen Vorschriften oder den am Ausbildungsort geltenden Vorschriften genügen. Die in Bremen angebotenen praktischen Studienzeiten stehen auch den Studierenden anderer Universitäten offen.

10. Auf die praktischen Studienzeiten können vor oder während des Studiums abgeleistete vergleichbare Tätigkeiten angerechnet werden. Über die Anrechnung entscheidet das Justizprüfungsamt.

11. Diese Verfügung tritt am 1. September 1993 in Kraft. Sie tritt an die Stelle der Verfügung vom 16. Mai 1988.

Der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes

Dr. Bewersdorf